

Genehmigung/Eintragung:

Nach neuer Regelung müssen Anhängerkupplungen nach dem Anbau unter bestimmten Voraussetzungen *nicht* mehr von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer (TÜV, DEKRA ...) abgenommen werden. Diese Vorgaben lauten:

- Die AHK muss eine EU-Zulassung haben (alle Prüfzeichen beginnen mit z.B. e 1.00-lfd. Nummer)
- Der Anbau- bzw. Bedienungsanleitung der AHK liegt eine Skizze mit den notwendigen Freiräumen gemäß Richtlinie 94/20/EG, Anhang VII, Abb. 30 bei.
- Das Fahrzeug muss eine EU-Zulassung haben

Die meisten handelsüblichen Anhängerkupplungen der großen Hersteller erfüllen in der Regel diese Anforderungen und müssen demnach nicht abgenommen werden.

Sollte eine dieser Voraussetzungen nicht zutreffen, ist nach wie vor eine Bescheinigung durch eine amtlich anerkannte Überwachungsorganisation über den ordnungsgemäßen Anbau notwendig.